



Fachbereich/Eigenbetrieb **Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in Jürgen Nef
Vorlage Nr. 120/2014
Datum 03. Juli 2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/ Betriebsausschüsse/ Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	17.07.2014	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	24.07.2014	

Betreff:

Sperrung der Fußgängerzone mit Polleranlage; Regelung der Zufahrten und neue Gebührenfestsetzung für Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Regelung für die Zufahrten der Fußgängerzone und die Neufestsetzung der Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.)	Eigenanteil	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
€	€	€	€
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan	Vorgesehen	erforderlich	Ergebnishaushalt
bis Jahr	€	€	Profitcenter:
Jahr			Sachkonto:
Finanzplanung:			Investition
Jahr			Investitionsauftrag:
Jahr			

Begründung:

1. Der Gemeinderat hat mit Beschlussvorlage Nr. 162/2013 der Absperrung der Zugänge der Fußgängerzone Innenstadt mit Polleranlage grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Regelung mit Pro Lörrach zu besprechen. Im Haushaltsplan 2014 wurden die erforderlichen Mittel in Höhe von 140.000 € bewilligt.

Ziel der Absperrung der Fußgängerzone mittels Polleranlage ist es, die Aufenthaltsqualität für Besucher und Kunden zu verbessern und das Einfahren besser zu kontrollieren, da trotz täglicher Kontrollen immer wieder unberechtigt in die Fußgängerzone eingefahren wird.

Das „Poller-Konzept“ wurde zunächst dem Vorstand von Pro Lörrach am 25. Februar 2014 vorgestellt und für gut befunden. Am 31. März 2014 fand eine Informationsveranstaltung für alle Pro Lörrach Mitglieder im Rathaus statt. Im Ergebnis wurde die Installation der Poller grundsätzlich befürwortet. Es wurde angeregt, im Hinblick auf die Bedürfnisse der ansässigen Geschäfte, Gaststätten und der Besucher der Fußgängerzone die Lieferzeiten von bisher werktags 5:00 - 10:00 Uhr (und 18:00 bis 21:00 Uhr) auf montags bis freitags 5:00 – 10:30 und samstags 5:00 bis 9:30 Uhr (und 18:00 bis 21:00 Uhr) zu ändern. Das Thema wurde im Jahresgespräch von Pro Lörrach am 30. April 2014 und in der Jahreshauptversammlung am 07. Mai 2014 ausführlich diskutiert.

Bevor die neue Gebührenregelung eingeführt wird, soll diese noch mit der Kreishandwerkerschaft bezüglich der Notfallgenehmigungen besprochen werden.

Bei der Widmung der Fußgängerzone „Innenstadt“ vom 11. Februar 1992 wurde festgelegt, dass die Lieferzeiten usw. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung bestimmt werden kann. Insofern bedarf es für Änderungen der Lieferzeit keiner Umwidmung nach dem Straßengesetz und Beschlusses des Gemeinderates.

Die versenkbaren Poller sind Verkehrsanlagen aller Art gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraßengesetz und dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs; hier: des Fußgängerverkehrs. Die Verkehrsteilnehmer haben das Verbot, die Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten zu befahren, zu beachten. Ansprüche von Personen, die sich entgegen dem Verbot mit einem Fahrzeug in der Fußgängerzone aufhalten und die eventuell durch die Poller eingeschlossen werden, können nicht geltend gemacht werden.

2. Für Anlieferungen, Anfahrten in die Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten ist die Erteilung einer Einzel- oder Jahresausnahmegenehmigungen erforderlich. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Hier ist ein Rahmen von 10,20 € bis 767,00 € vorgesehen.

Bisher galt folgende Gebührenfestsetzung:

Jahresgenehmigung:	80,00 €
Einzelgenehmigung bis drei Tage:	15,00 €
Einzelgenehmigung für eine Woche:	25,00 €
für jede weitere Woche: bis max. 60,00	10,00 €
für größere Baumaßnahmen Festlegung der Gebühren nach Einzelfall (auch über die Jahresgebühr hinaus)	

3. Im Hinblick auf die Kundenorientierung mit klarem Vorrang des Fußgängerverkehrs und Steigerung der Aufenthaltsqualität ist beabsichtigt, dass die Beschickung der Geschäfte grundsätzlich nur während der neuen Lieferzeiten erfolgt. Darüber hinaus notwendige Zufahrten sollen effizient organisiert und konzentriert werden. Es soll erreicht werden, dass in der Mittagszeit mit besonders starkem Fußgängerverkehr kein Lieferverkehr stattfindet. Deshalb sollen die Lieferzeiten durch (Jahres-) Ausnahmegenehmigungen bei nachgewiesener Notwendigkeit bis max. 11:30 Uhr am Vormittag und frühestens ab 16:00 Uhr am Nachmittag verlängert werden.

Durch die neue Gebührenregelung wird angestrebt, dass der Antragsteller sein wirtschaftliches Interesse abwägt, die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung sorgfältig prüft und gegebenenfalls auch die Möglichkeit in Betracht zieht, die Belieferung innerhalb der Lieferzeiten zu organisieren. Gleichzeitig soll durch die Höhe der Gebühren dem hohen Wert der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone Ausdruck verliehen werden. Die Gebühren orientieren sich hierbei an den Parkgebühren der Parkhäuser rund um die Fußgängerzone.

Deshalb wird folgende Gebührenerhebung vorgeschlagen:

Jahresgenehmigungen:	
Lieferverkehr und Dienstleistungen vormittags max. bis 11:30 Uhr (Verlängerung um eine Stunde)	300,00 €
Lieferverkehr und Dienstleistungen nachmittags ab 16:00 Uhr (Verlängerung um zwei Stunden)	600,00 €
Lieferung Medikamente an Apotheken oder Arztpraxen	240,00 €
Notfallgenehmigung für Handwerker zuzüglich der Kosten für die Plakette der Kreishandwerkerschaft (50,00 € für das 1. Fahrzeuge, jedes weitere 30,00 € jeweils zuzüglich MwSt.)	240,00 €
Taxenverkehr (nur Kranken- und Behindertentransporte)	240,00 €
Einzelausnahmegenehmigungen für Belieferung/Umzüge/ Handwerkerarbeiten/Baustellen Zeitliche Beschränkung wird auf den Einzelfall abgestimmt	
Tagesgebühr	15,00 €
Bis drei Tage	30,00 €
Eine Woche	50,00 €
Für jede weitere Woche	30,00 €

In der Gebühr enthalten sind die Kosten für die Magnetkarte zum Öffnen der Poller. Die Kosten für die Handsender werden zusätzlich erhoben.

Nach dem derzeitigen Planungsstand und Auftragsvergabe ist mit dem Betrieb der Polleranlage Ende September 2014 zu rechnen.

- Bei den künftigen städtebaulichen Planungen z.B. Spitalstraße soll überprüft werden, ob im Umfeld der Fußgängerzone Haltepunkte für den Lieferverkehr eingerichtet werden können (Citylogistik).

Klaus Dullisch
stellvertretender Fachbereichsleiter Straßen/Verkehr/Sicherheit